

Gefahrgut Straße



Jürgen Werny

Wernys Tabellen – ADR 2017

Übersicht über die Neuerungen
ADR 2015 vs. ADR 2017

ADR 2017



Übersicht über die Neuerungen als tabellarische Gegenüberstellung ADR 2015 vs. ADR 2017

Stand:
Mai 2016

Autor: Jürgen Werny
Ingenieurbüro Jürgen Werny
Sperberstr. 50e, 81827 München
Tel: +49-89-43 73 90 05
Fax: +49-89-43 73 90 04
Mobil: +49-172-86 32 537
E-Mail: jwerny@ibjw.de

ADR 2015 ↔ ADR 2017 – Wesentliche Neuerungen im Überblick

Fundstelle / Inhalt	ADR 2015	ADR 2017
Teil 1 – Allgemeine Vorschriften		
1.1.3.2 (a) Freistellung für gasbetriebene Fahrzeuge	<i>Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von:</i> <i>a) Gasen, die in Behältern von Fahrzeugen enthalten sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen (z.B. Kühlanlage) dienen;</i>	Es wird ein Absatz hinzugefügt, dass die Gase in fest montierten Tanks enthalten sein können oder aber auch in ortsbeweglichen Tanks.
1.1.3.2. (b) Freistellung für gasbetriebene Fahrzeuge	<i>Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von:</i> <i>b) Gasen in Kraftstoffbehältern von beförderten Fahrzeugen. Der Betriebshahn zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem Motor muss geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein;</i>	Der Punkt wird gestrichen, da die Regelungen für Fahrzeuge (UN 3166 und UN 3171) neu gefasst werden (siehe weiter unten).
1.1.3.3.(a) Freistellung für kraftstoffbetriebene Fahrzeuge	<i>Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von:</i> <i>a) In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltenem Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient, die während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist.</i> ... <i>Der gesamte Fassungsraum der befestigten Behälter darf 1500 Liter je Beförderungseinheit und der Fassungsraum eines auf einem Anhänger befestigten Behälters darf 500 Liter nicht überschreiten.</i>	Am Ende dieses Absatzes wird hinzugefügt, dass es unerheblich ist, ob der Anhänger gezogen wird oder auf einem anderen Fahrzeug befördert wird.
1.1.3.3 (b) Freistellung für kraftstoffbetriebene Fahrzeuge	<i>b) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln (wie Boote), wenn er für den Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter müssen während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge oder die anderen Beförderungsmittel aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.</i>	Der Punkt wird gestrichen, da die Regelungen für Fahrzeuge (UN 3166 und UN 3171) neu gefasst werden (siehe weiter unten).